

Anlagen

Anlage 1	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Anlage 2	Vereinbarung „Modellregion Inklusive Bildung im Wetteraukreis“
Anlage 3	Schwerpunktschulen
Anlage 4	Zuordnung der Schulen zum BFZ
Anlage 5	Kreistagsbeschluss Schulsozialarbeit

Anlage 1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Wetteraukreis

Öffentlich-rechtliche-Vereinbarung

Zwischen dem Wetteraukreis, vertreten durch den Kreisausschuß
und

dem Vogelsbergkreis, vertreten durch den Kreisausschuß

wird gemäß § 19 des Hessischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 11.5.1982 in Verbindung mit § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und aufgrund der Beschlüsse der Kreistage

- a) des Wetteraukreises vom 21. August 1985
- b) des Vogelsbergkreises vom 03. Juli 1985

folgende

Öffentlich-rechtliche-Vereinbarung

abgeschlossen:

§ 1

Beteiligte und Aufgaben.

Der Wetteraukreis übernimmt die Aufgaben des Vogelsbergkreises als Schulträger für alle Schüler aus den Orten Schotten-Burkhard Schotten-Kaulstoß und Schotten-Sichenhausen. Diese Schüler werden in

- a) der Grundschule Gedern
 - b) der Förderstufe Gedern
 - c) der additiven Gesamtschule Gedern
 - d) der Schule für Lernbehinderte in Ortenberg-Konradsdorf
- beschult.

Der Vogelsbergkreis übernimmt die Aufgaben des Wetteraukreises als Schulträger für die Schüler aus Nidda-Stornfels. Diese Schüler werden in

- a) der Grundschule Schotten
 - b) der Förderstufe Schotten
 - c) der additiven Gesamtschule Schotten
 - d) der Schule für Lernbehindert Schotten
- beschult.

Wetteraukreis

- 2 -

§ 2

Kosten

Zur Abgeltung aller Kosten, die dem Wetteraukreis durch die Beschulung der Schüler aus den Orten Schotten-Burkhardt, Schotten-Kaulstoß und Schotten-Sichenhausen entstehen, zahlt der Vogelsbergkreis für das jeweilige Schuljahr ein Schulgeld in Höhe des jeweiligen von dem Hessischen Kultusminister gemäß § 37 des Hessischen Schulverwaltungsgesetzes festgesetzten Gastschulbeitrages für jeden Schüler, der am Stichtag 01.10. die in § 1 aufgeführten Schulen des Wetteraukreises besucht. Die Zahlung des Schulgeldes hat bis zum 31.12. jeden Jahres an die Kreiskasse in Friedberg zu erfolgen.

Zur Abgeltung aller Kosten, die dem Vogelsbergkreis durch die Beschulung der Schüler aus Nidda-Stornfels entstehen, zahlt der Wetteraukreis für das jeweilige Schuljahr ein Schulgeld in Höhe des jeweils von dem Hessischen Kultusminister gemäß § 37 des Hessischen Schulverwaltungsgesetzes festgesetzten Gastschulbeitrages für jeden Schüler, der am Stichtag 01.10. die in § 1 aufgeführten Schulen im Vogelsbergkreis besucht. Die Zahlung des Schulgeldes hat bis zum 31.12. jeden Jahres an die Kreiskasse in Lauterbach zu erfolgen.

§ 3

Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann nur aus wichtigem Grund von jedem Beteiligten mit 6-monatiger Frist zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung ist dem anderen Beteiligten gegenüber durch eingeschriebenem Brief auszusprechen.

§ 4

Änderungen, Aufhebung

Änderungen und Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5

Besondere Regelung

Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung die Aufsichtsbehörde endgültig entscheiden soll.

- 3 -

Wetteraukreis

§ 6

Aufsichtsbehörde

Als gemeinsame Aufsichtsbehörde hat gemäß § 35 Abs. 2 Ziff. 3 KGG der Hessische Minister des Innern den Regierungspräsidenten in 6300 Gießen bestimmt.

§ 7

Wirksamwerden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, ihre Änderungen und Aufhebung bedürfen gemäß §§ 26 und 27 KGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie werden erst wirksam, wenn sie mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde in den amtlichen Verkündungsblättern des Wetteraukreises und des Vogelsbergkreises bekannt gemacht worden sind.

Friedberg, den 03. September 1985
Lauterbach,

Für den Wetteraukreis
- Der Kreisausschuß -



Für den Vogelsbergkreis
- Der Kreisausschuß -

[Handwritten signature]

(Landrat)

[Handwritten signature]

(Landrat)

[Handwritten signature]

(Kreisbeigeordneter)



[Handwritten signature]

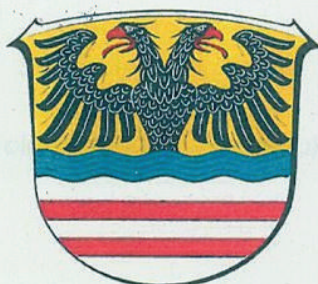
(Kreisbeigeordneter)

Anlage 2 Vereinbarung „Modellregion Inklusive Bildung im Wetteraukreis“

HESSEN



Kooperationsvereinbarung
zwischen dem
Land Hessen
und dem
Wetteraukreis
über die Modellregion
Inklusive Bildung im Wetteraukreis



Vereinbarung

zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch die
Hessische Kultusministerin,
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
(im Folgenden: das Land)

und

dem Wetteraukreis,
vertreten durch den Kreisausschuss,
Europaplatz
61169 Friedberg

in seinen Funktionen als
Schulträger,
Jugendhilfeträger und
Sozialhilfeträger
(im Folgenden: der Wetteraukreis)

PRÄAMBEL

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Bildung.

Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten das Land Hessen und der Wetteraukreis gemeinsam in partnerschaftlicher Kooperation ein inklusives Bildungssystem mit den Zielen,

- die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken,
- Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen und
- Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Partizipation an der freien Gesellschaft zu befähigen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele stellen das Land Hessen und der Wetteraukreis Schritt für Schritt sicher, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung weder vom Grundschulunterricht noch vom Besuch weiterführender allgemeiner Schulen ausgeschlossen sind, sondern Zugang zum inklusiven Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, haben und dass ihnen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu ermöglichen.

Die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen findet daher als Regelform in der allgemeinen Schule gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen statt. Die allgemeine Schule arbeitet dabei eng mit Beratungs- und Förderzentren zusammen.

Um diese Ziele für den Bereich des Wetteraukreises zu verfolgen und so das Recht der Menschen mit Behinderung auf Bildung zu gewährleisten, schließen das Land Hessen und der Wetteraukreis die folgende Vereinbarung.

§ 1

(1) Die Modellregion Inklusive Bildung im Wetteraukreis zeichnet sich dadurch aus, dass sie inklusive Bildungsangebote für die gesamte Schülerschaft und somit auch für alle Förderschwerpunkte vorhält. Des Weiteren haben hier die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen sowie die Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören ihren überregionalen Standort. Die Modellregion entwickelt inklusive Bildungsangebote, die dem Bedarf aller Schülerinnen und Schüler angepasst sind. Ein wesentlicher Bestandteil dieser inklusiven Bildungsangebote ist das Vorhalten förder- und kompetenzorientierter Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Beeinträchtigungen. Ein individuell passgenaues Bildungsangebot für eine heterogene Schülerschaft berücksichtigt unterschiedliche Einflussfaktoren wie den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die sozial-emotionale Entwicklung, den familiären Hintergrund, Genderaspekte u.a.m. und überführt diese in ein entsprechendes Unterrichtsangebot.

(2) Das Projekt „Modellregion Inklusive Bildung im Wetteraukreis“ hat eine fünfjährige Laufzeit vom Beginn des Schuljahrs 2013/2014 bis zum Ende des Schuljahrs 2017/2018. Die Umsetzung des Projektes im Einzelnen erfolgt nach einer zwischen dem Land und dem Wetteraukreis abgestimmten und stetig fortzuschreibenden Gesamtkonzeption, die eine Vereinbarung zur Projektstruktur einschließt.

§ 2

(1) Das Land bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der Schulen des Wetteraukreises mit sonderpädagogischen Lehrkräften im Zuge des schrittweisen Ausbaus des inklusiven Unterrichts auf dem bestehenden hohen Qualitätsniveau zu erhalten. Daher beabsichtigt es, die Zahl der Stellen für sonderpädagogische Lehrkräfte im Förderschwerpunkt Lernen an den Schulen des Wetteraukreises bis zum Ende des Schuljahrs 2017/2018 konstant zu halten, sofern die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen im Gebiet des Wetteraukreises insgesamt im Wesentlichen gleich bleibt.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, beabsichtigt das Land, vom Schuljahr 2013/2014 bis zum Ende des Schuljahrs 2017/2018 ebenso viele Stellen für Lehrkräfte, wie sie in der Grundunterrichtsversorgung im Förderschwerpunkt Lernen an den Förderschulen des Wetteraukreises nicht mehr benötigt werden, zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts im Gebiet des Wetteraukreises einzusetzen.

(3) 64,1 Förderschullehrerstellen für die Grundunterrichtsversorgung im Förderschwerpunkt Lernen, die im Schuljahr 2012/2013 zugewiesen sind, sollen rechnerisch innerhalb des Gebietes des Wetteraukreises festgeschrieben werden, um diese bei Rückgang der Schülerzahl an den Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen anteilig zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts umzulenken. Das Land strebt an, von diesen 64,1 Lehrstellen ab dem Schuljahr 2013/2014 bis einschließlich 2017/2018 insgesamt rechnerisch mindestens 55 Lehrstellen von der Erich-Kästner-Schule (Ortenberg), der Helmut-von-Bracken-Schule (Friedberg), der Brunnschule (Bad Vilbel), der Gabriel-Biel-Schule (Butzbach) und der Gudrun-Pausewang-Schule (Nidda) zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts im Gebiet des Wetteraukreises umzulenken. Die Leiter-, Leitungs- und Schuldeputate der in Satz 2 genannten Schulen bleiben in Höhe von 6,3 Stellen erhalten. Die 5,7 Lehrstellen der in Satz 2 genannten Schulen für den Ganztagsbereich verbleiben im Wetteraukreis zur Verwendung für die Ausstattung der Ganztagschulen. Die Umlenkung der Lehrstellen in den inklusiven Unterricht findet jeweils zum Schuljahreswechsel statt. Grundlage für die Stellenanzahl sind die frei werdenden Lehrstellen im vorangegangenen Schuljahr an der stationären Förderschule.

(4) Das Land beabsichtigt, die bestehenden regionalen Beratungs- und Förderzentren an der Erich-Kästner-Schule, der Helmut-von-Bracken-Schule, der Brunnschule, der Gabriel-Biel-Schule und der Gudrun-Pausewang-Schule zu erhalten und auszubauen.

(5) Nach Möglichkeit sollen im Wetteraukreis zukünftig alle Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Schwerpunkt Lernen inklusiv beschult werden. Das Recht der Eltern, bei der Anmeldung ihres Kindes die unmittelbare Aufnahme in eine Förderschule zu beantragen, bleibt unberührt. Die stationären Förderschulklassen an der Brunnschule, der Gabriel-Biel-Schule und der Gudrun-Pausewang-Schule sollen im Lauf der Schuljahre 2014/ 2015 bis 2016/2017 abgebaut werden. An der Erich-Kästner-Schule und der Helmut-von-Bracken-Schule sollen stationäre Förderschulklassen in dem Umfang aufrechterhalten werden, der erforderlich ist, um die unmittelbare Aufnahme in die Förder-

schule auf Antrag der Eltern nach § 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG zu gewährleisten. Im Übrigen sollen auch an den in Satz 4 genannten Schulen die stationären Förderklassen innerhalb der Schuljahre 2014/2015 bis 2016/2017 abgebaut werden. Die in Satz 3 bis 5 genannten Schulen werden Kooperationsklassen für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen in ihrem jeweiligen Einzugsbereich bilden.

§ 3

(1) Der Wetteraukreis bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der Schulen in seiner Trägerschaft mit sozialpädagogischen Fachkräften zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zu verbessern. Diese sozialpädagogischen Fachkräfte unterstützen den inklusiven Unterricht durch ergänzende, nichtunterrichtliche Maßnahmen.

(2) Der Wetteraukreis beabsichtigt die bei freien Trägern vorgehaltenen sozialpädagogischen Fachkräfte, die an Förderschulen eingesetzt sind, im vorhandenen Stellenumfang zu erhalten. Durch den sukzessiven Wegfall der Erziehungshilfe-Klassen werden sozialpädagogische Fachkräfte frei. Der Wetteraukreis lenkt zunächst zwei Personalstellen aus dem bisherigen Bestand der Klassen für Erziehungshilfen um. Durch weiteren Abbau der Erziehungshilfe-Klassen bis 2015 sollen weitere zwei Stellen eingesetzt werden.

(3) Der Wetteraukreis friert sein Ist-Stellen-Deputat im Schulsekretariatsbereich der in § 2 Abs. 4 genannten Förderschulen mit Beratungs- und Förderzentren im Umfang von 2,7 Stellen auf dem Stand des Schuljahrs 2013/2014 ein.

(4) Der Wetteraukreis stellt für alle Standorte von Beratungs- und Förderzentren auf seinem Gebiet in Summe jährlich ein zusätzliches zentrales Budget „Betriebsmittel“ in Höhe von insgesamt 20.000 € zur Verfügung.

(5) Der Wetteraukreis stellt für alle Standorte von Beratungs- und Förderzentren auf seinem Gebiet in Summe jährlich ein zentrales Budget „Einrichtungen“ in Höhe von insgesamt 40.000 € für Kleinanschaffungen und die Durchführung von Projekten zur Bildung von Ausstattungsschwerpunkten zur Verfügung.

(6) Der Wetteraukreis wird an den zukünftigen Standorten von Beratungs- und Förderzentren auf seinem Gebiet die notwendigen Büroarbeitsplätze für das pädagogische Fachpersonal des Landes und des Wetteraukreises einrichten.

(7) Der Wetteraukreis wird bei der Fortschreibung seiner Schulentwicklungspläne nach § 145 Abs. 5 HSchG von der in § 3 Abs. 4 vorgesehenen Entwicklung der dort genannten Beratungs- und Förderzentren ausgehen und die in § 2 Abs. 5 vorgesehene Entwicklung der dort genannten Schulen berücksichtigen.

§ 4

Zur fachlichen Weiterentwicklung der inklusiven Bildung in der Modellregion sowie zum synergetischen Einsatz ihrer jeweiligen fachlichen Kompetenzen richten das Land und der Wetteraukreis in jedem Beratungs- und Förderzentrum eine interdisziplinäre Kooperationsstelle ein. In ihr arbeiten Fachkräfte der Schule vor Ort, des Beratungs- und Förderzentrums und des Wetteraukreises zusammen. Ihre Funktionen und Aufgaben sind in der Gesamtkonzeption und in der Vereinbarung zur Projektstruktur nach § 1 Abs. 2 Satz 2 festgelegt. Die Zuständigkeit der Kooperationspartner für die dienst- oder arbeitsrechtliche Stellung ihrer jeweiligen Bediensteten, die in der Kooperationsstelle mitarbeiten, bleibt unberührt.

§ 5

(1) Für den Einsatz von Integrationshelferinnen und Integrationshelfern nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII sieht der Wetteraukreis eine Pool-Lösung vor, indem den Schulen eine entsprechende Anzahl an Kräften zugewiesen wird. Der Umfang orientiert sich am tatsächlichen Bedarf und obliegt der Verantwortung des Wetteraukreises. Die Integrationshelferinnen und Integrationshelfer unterstützen die Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen bei der Bewältigung solcher organisatorisch-strukturellen Anforderungen des Schulalltags, wie sie in Pausen, bei einem Wechsel der Räumlichkeiten, bei Unterrichtsgängen, bei Vertretungsunterricht, beim Ein- und Auspacken, beim ordnungsgemäßen Bereithalten der und beim Umgang mit den Unterrichtsmaterialien auftreten.

(2) Der Wetteraukreis setzt die Integrationshelferinnen und Integrationshelfer in Abstimmung mit der Schule und dem Beratungs- und Förderzentrum ein. Seine Zuständigkeit für die Anstellung und Vergütung der Integrationshelferinnen und Integrationshelfer bleibt unberührt.

§ 6

(1) In der Grundstufe soll im Gebiet des Wetteraukreises künftig nach Möglichkeit jedes Kind die Grundschule besuchen, in deren Schulbezirk seine Wohnung gelegen ist; der Wetteraukreis bereitet die allgemeinen Schulen baulich darauf vor. Das Recht der Eltern, bei der Anmeldung ihres Kindes die unmittelbare Aufnahme in eine Förderschule zu beantragen (§ 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG), bleibt unberührt.

(2) Vom Wetteraukreis werden geeignete Schwerpunktschulen für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen und motorische Entwicklung benannt und gemäß § 145 Abs. 2 Satz 2 HSchG im Schulentwicklungsplan ausgewiesen.

§ 7

(1) Das Land und der Wetteraukreis führen eine Veranstaltungsreihe zu Themen der inklusiven Bildung durch. Sie schließt öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen ein. Der Wetteraukreis stellt unentgeltlich geeignete Räume für die Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) Die Kosten für die Ausbildung, Qualifizierung und Fortbildung von Schulleitungen und Lehrkräften trägt das Land. Die Kosten für die Qualifizierung und Fortbildung der von ihm bereitgestellten sozialpädagogischen Fachkräfte trägt der Wetteraukreis.

§ 8

(1) Das Projekt „Modellregion Inklusive Bildung im Wetteraukreis“ wird vom Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachbereich Jugend und Soziales sowie Fachbereich Bildung und Gebäudewirtschaft, und vom Hessischen Kultusministerium gemeinsam verantwortet. Die Vertragsparteien stimmen die Umsetzung auf Grundlage der Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2 miteinander ab. Die Federführung obliegt einer Steuerungsrunde, die unter Führung einer Doppelspitze von Landesschulamt – Dienstsitz Friedberg – und Wetteraukreis steht.

(2) Die Steuerungsrunde erstattet jährlich im März dem Hessischen Kultusministerium und dem Wetteraukreis einen Geschäftsbericht. Sie wird die Umsetzung dieser Vereinbarung im Rahmen der Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2 erst-

malig bis zum 31.12.2015 evaluieren und erforderlichenfalls Anpassungen der Gesamtkonzeption an die Erkenntnisse aus dieser Evaluation vorschlagen, soweit sie möglich erscheinen. Nach Auslaufen der Kooperationsvereinbarung ist unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen die Stellenzuweisung zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

§ 9

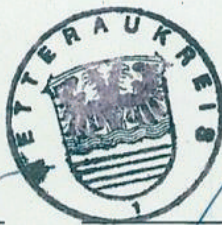
(1) Die in §§ 2 bis 5 genannten Absichten bestehen unter der Voraussetzung, dass der Hessische Landtag und der Kreistag des Wetteraukreises in ihren Haushaltsplänen für die Jahre 2013 bis 2018 die erforderlichen Planstellen ausbringen und die erforderlichen Personal- und Sachmittel bereitstellen. Ergibt die in § 8 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene erste Evaluation auf der Grundlage des Geschäftsberichts, dass eine Anpassung der Gesamtkonzeption an die tatsächlichen Umstände nicht möglich ist, so endet das Projekt mit Ablauf des Schuljahres 2014/2015.

(2) Falls der Hessische Landtag oder der Kreistag des Wetteraukreises die nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 notwendigen haushaltsrechtlichen und baulichen Voraussetzungen für eine Fortführung des Projekts Modellregion Inklusive Bildung im Wetteraukreis nicht schaffen, ist jeder Teil berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Schuljahres zu kündigen. Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung erbracht worden sind, werden das Land und der Wetteraukreis weder rückabwickeln noch mit anderen Forderungen gegenüber dem jeweils anderen Teil verrechnen.

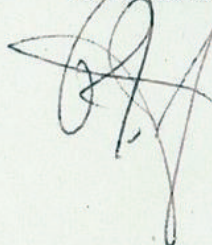
(3) Die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erfolgt durch den Wetteraukreis nach Zustimmung des Kreistags sowie unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch das Regierungspräsidium in Darmstadt als Kommunalaufsichtsbehörde.

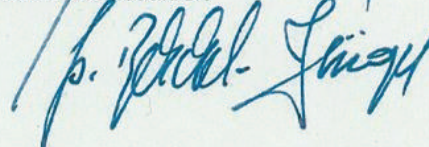
Friedberg, den 18. Dezember 2013


Für das Land Hessen




Für den Wetteraukreis

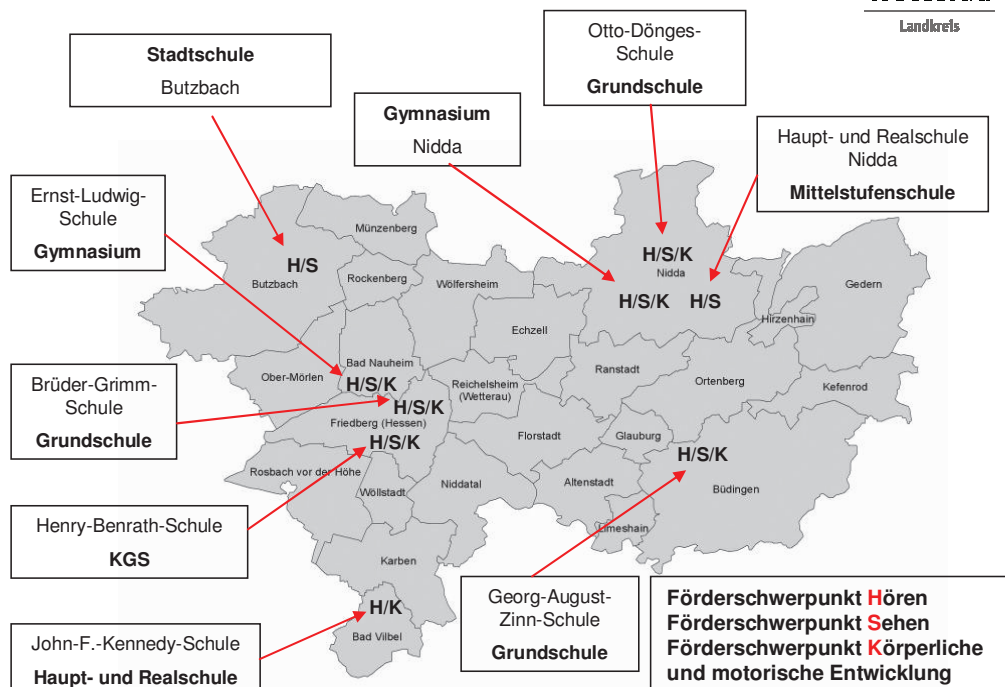




Anlage 3 Schwerpunktschulen

Wetteraukreis
Schulträger

*Schwerpunktschulen aus Sicht des Schulträgers



Aus Sicht des Staatlichen Schulamtes ist zu beachten:

- Lernhilfe- und Erziehungshilfe-Schüler/innen werden von allen Schulen aufgenommen
- Auch Nicht-Schwerpunktschulen können/ dürfen Schüler/innen mit einer Seh- oder Hörschwäche oder einer Körperlichen und motorischen Einschränkung aufnehmen, sofern Einvernehmen im Fördergespräch erzielt wird. Ein Anspruch auf bauliche Sofortmaßnahmen kann nicht abgeleitet werden.
- Begrenzung auf zunächst 9 Schwerpunktschulen wegen der Steuerung der Lehrerversorgung und dem „pier-group“-Denken

Aus Sicht des Wetteraukreises (Schulträger) wurde bei der Auswahl der Schwerpunktschulen zu Grunde gelegt:

- regionale Versorgung
- Ausstattung der Schulen in Bezug auf Platz und bauliche Gegebenheiten
- Schülerbeförderungskosten
- In den 9 Schwerpunktschulen wird der Wetteraukreis die bauliche Ausstattung für eine inklusive Beschulung zeitnah vorhalten

Stand: 03/2014

*Arbeitsbegriff (siehe Seite 19).

Anlage 4 **Zuordnung der Schulen zum BFZ**

Allgemeinbildende Schulen				
Schul Nr	Name	Ort	zuständiges BFZ	zuständige Schule für die Beschulung im Förderschwerpunkt Lernen
3417	Limesschule Altstadt	Altstadt	Erich-Kästner-Schule Ortenberg	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3418	Janusz-Korczak-Schule	Altstadt	Erich-Kästner-Schule Ortenberg	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3419	Grundschule Lindheim	Altstadt	Erich-Kästner-Schule Ortenberg	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3420	Karoline-von-Günderode-Schule	Altstadt	Erich-Kästner-Schule Ortenberg	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3425	Stadtschule Büdingen	Büdingen	Erich-Kästner-Schule Ortenberg	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3426	Eichbaumschule	Büdingen	Erich-Kästner-Schule Ortenberg	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3427	Schule am Dohlberg	Büdingen	Erich-Kästner-Schule Ortenberg	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3429	Grundschule Wolf	Büdingen	Erich-Kästner-Schule Ortenberg	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3430	Georg-August-Zinn-Schule Düdelsheim	Büdingen	Erich-Kästner-Schule Ortenberg	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3431	Kurt-Moosdorf-Schule	Echzell	Gudrun-Pausewang-Schule	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3433	Keltenbergschule	Glauburg	Erich-Kästner-Schule Ortenberg	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3435	Schule am Niedertor	Gedern	Gudrun-Pausewang-Schule	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3436	Erlenbachschule	Gedern	Gudrun-Pausewang-Schule	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3437	Seementalschule	Gedern	Gudrun-Pausewang-Schule	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3439	Hugo-Buderus-Schule	Hirzenhain	Gudrun-Pausewang-Schule	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3440	Herzbergschule	Kefenrod	Erich-Kästner-Schule Ortenberg	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3445	Haupt- und Realschule Nidda	Nidda	Gudrun-Pausewang-Schule	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3448	Grundschule Ulfa	Nidda	Gudrun-Pausewang-Schule	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3451	Grundschule Ober-Widdersheim	Nidda	Gudrun-Pausewang-Schule	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3452	Hoheberg-Schule Ober-Lais	Nidda	Gudrun-Pausewang-Schule	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3454	Josef-Moufang-Schule	Nidda	Gudrun-Pausewang-Schule	Erich-Kästner-Schule Ortenberg

3457	Maria-Sibylla-Merian-Schule Ortenberg	Ortenberg	Erich-Kästner-Schule Ortenberg	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3464	Laisbachschule	Ranstadt	Gudrun-Pausewang-Schule	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
3626	Solgrabenschule	Bad Nauheim	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3627	Stadtschule an der Wilhelmskirche	Bad Nauheim	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3628	Wettertalschule Rödgen	Bad Nauheim	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3629	Ernst-Reuter-Schule	Bad Vilbel	Brunnenschule	Helmut-von-Bracken-Schule
3630	Regenbogenschule	Bad Vilbel	Brunnenschule	Helmut-von-Bracken-Schule
3631	Saalburgschule Bad Vilbel	Bad Vilbel	Brunnenschule	Helmut-von-Bracken-Schule
3632	John-F.-Kennedy-Schule	Bad Vilbel	Brunnenschule	Helmut-von-Bracken-Schule
3633	Stadtschule Bad Vilbel	Bad Vilbel	Brunnenschule	Helmut-von-Bracken-Schule
3636	Degerfeldschule	Butzbach	Gabriel-Biel-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3638	Haingrabenschule Nieder-Weisel	Butzbach	Gabriel-Biel-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3639	Hausbergerschule Hoch-Weisel	Butzbach	Gabriel-Biel-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3641	Schrenzerschule	Butzbach	Gabriel-Biel-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3642	Stadtschule Butzbach	Butzbach	Gabriel-Biel-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3643	Brüder-Grimm-Schule	Friedberg	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3644	Karl-Weigand-Schule, Nieder-Florstadt	Florstadt	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3645	Adolf-Reichwein-Schule Friedberg	Friedberg	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3646	Gemeinsame Musterschule	Friedberg	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3648	Grundschule Fauerbach	Friedberg	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3650	Grundschule Ockstadt	Friedberg	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3651	Philipp-Dieffenbach-Schule	Friedberg	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3653	Johannerschule Münzenberg-Gambach	Münzenberg	Gabriel-Biel-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3656	Selzerbachschule	Karben	Brunnenschule	Helmut-von-Bracken-Schule
3659	Grundschule Kloppenheim	Karben	Brunnenschule	Helmut-von-Bracken-Schule
3660	Grundschule am Römerbad	Karben	Brunnenschule	Helmut-von-Bracken-Schule
3661	Mittelpunktschule Oberer Hüttenberg	Butzbach	Gabriel-Biel-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule

3662	Geschwister-Scholl-Schule Niddatal	Niddatal	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3665	Eichendorffschule Ilbenstadt	Niddatal	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3669	Frauenwaldschule Nieder-Mörlen	Bad Nauheim	Gabriel-Biel-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3670	Fritz-Erler-Schule	Wöllstadt - Nieder-Wöllstadt	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3672	Wintersteinschule Ober-Mörlen	Ober-Mörlen	Gabriel-Biel-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3674	Lilienwaldschule	Karben	Brunnenschule	Helmut-von-Bracken-Schule
3676	Grundschule im Ried	Reichelsheim	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3677	Sandrosenschule Rockenberg	Rockenberg	Gabriel-Biel-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3678	Erich-Kästner-Schule Rosbach	Rosbach	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3679	Kapersburgschule	Rosbach	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3680	Grundschule Stammheim	Florstadt	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3681	Rosendorfschule Steinfurth	Bad Nauheim	Gabriel-Biel-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
3685	Singbergschule Wölfersheim	Wölfersheim	Gabriel-Biel-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
4225	Pestalozzischule Karben	Karben	Brunnenschule	Helmut-von-Bracken-Schule
4250	Otto-Dönges-Schule	Nidda	Gudrun-Pausewang-Schule	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
4261	Grundschule Limeshain	Limeshain	Erich-Kästner-Schule Ortenberg	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
4326	Jim-Knopf-Schule Wölfersheim	Wölfersheim	Gabriel-Biel-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
5160	Wolfgang-Ernst-Gymnasium	Büdingen	Erich-Kästner-Schule Ortenberg	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
5161	Gymnasium Nidda	Nidda	Gudrun-Pausewang-Schule	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
5170	Ernst-Ludwig-Schule	Bad Nauheim	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
5171	Georg-Büchner-Gymnasium	Bad Vilbel	Brunnenschule	Helmut-von-Bracken-Schule
5172	Weidigschule	Butzbach	Gabriel-Biel-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
5174	Augustinerschule	Friedberg	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
5175	Burggymnasium	Friedberg	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
6009	Gesamtschule Gedern	Gedern	Gudrun-Pausewang-Schule	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
6079	Henry-Benrath-Schule	Friedberg	Helmut-von-Bracken-Schule	Helmut-von-Bracken-Schule
6106	Gesamtschule Konradsdorf	Ortenberg	Erich-Kästner-Schule Ortenberg	Erich-Kästner-Schule Ortenberg
6124	Kurt-Schumacher-Schule	Karben	Brunnenschule	Helmut-von-Bracken-Schule

Anlage 5 Kreistagsbeschluss Schulsozialarbeit

TOP 13

(Drucksachen-Nr. 2011-3514)

Schulsozialarbeit im Wetteraukreis

- a. Konzeption für die im Rahmen von BuT geplanten Modellprojekte
- b. Beschluss über die im Rahmen der Umsetzung geplanten Modellprojekte
- c. Mittelverteilung für weitere Projekte im Wetteraukreis

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichten der Vorsitzende des Haupt- Finanz- Personal und Gleichstellungsausschusses, Stefan Lux, und die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Kristina Paulenz, von den Beratungen im Ausschuss und informieren über die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse.

An den sich anschließenden Beratungen beteiligen sich die Abgeordneten Gerd Gries (CDU), Erich Spamer (FW), Kristina Paulenz (SPD) und Bernd Witzel (FW) sowie der Erste Kreisbeigeordnete Helmut Betschel-Pflügel.

Einzwischenzeitlich vom Abgeordneten Erich Spamer (FW) eingebrachter Ergänzungsantrag wird im zuge der Beratungen vom Antragsteller als erledigt erklärt.

Anschließend fasst der Kreistag einstimmig bei Enthaltung der NPD-Fraktion folgenden Beschluss:

1. Die Konzeption für die Modellprojekte „Schulsozialarbeit im Wetteraukreis“ im Rahmen des Bundesprojektes „Bildung und Teilhabe“ (Anlage) wird beschlossen.
2. Es werden folgende Modellprojekte im Rahmen von BuT durchgeführt:
 1. Büdingen: Schule am Dohlberg u. Stadtschule Büdingen
 2. Friedberg: Henry-Benrath-Schule u. Dieffenbachschule
 3. Gedern/Hirzenhain: Gesamtschule Gedern, Erlenbachschule, Hugo-Buderus-SchuleDie sachliche und personelle Ausstattung der Projekte erfolgt entsprechend der in der o.g. Konzeption enthaltenen Festlegungen mit der Maßgabe, dass im Modellprojekt Gedern/Hirzenhain zusätzlich Mittel im Rahmen von 0,5 Stellen für die Hugo-Buderus-Schule vorgesehen werden.
Weiter werden im Rahmen des durch BuT zu Verfügung stehenden Budgets Mittel für die Koordination der Projekte der Schulsozialarbeit sowie für die Durchführung eines kreisweiten Arbeitskreises „Schulsozialarbeit“ bereitgestellt.
3. Die weiteren Projekte der Schulsozialarbeit werden weiterhin im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt. Künftig wird hierbei der verfügbare Gesamtansatz allen Projekten zu gleichen Teilen zur Verfügung gestellt.